

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen.

1922 Nr. 139 Jahrgang 215



Bezugspreis: monatlich 12.10.— ohne Porto, Belegungen nehmen sämtliche Postämter, Druckerei und unter Zusammentritt einlegen.
Morgen-Ausgabe **Anzeigenpreis:** Die Sp. 9, 10 mm vom 1. März bis 31. März 1.00. A. Die Sp. 10 mm vom 1. März bis 31. März 0.60. A. Abat. nach Vereinbarung.
Geheftsthele Halle-Saale: Leipziger Straße 61/62. Fernruf Central 7801, täglich von 7 Uhr an Abentag 5409 und 5410. — Collieditions: Leipzig 20512
Geheftsthele Berlin: Bernauer Str. 30. Fernruf Alt Kurpark 11 040
Elbener Berliner Schriftleitung: — Verlag v. Otto Ziehe, Halle-Saale

Zusammenbruch der Erfüllungspolitik

Die Note der Reparationskommission — 60 Milliarden neue Steuern „ziemlich umfangreiche“ Kontrolle — Regierungskrise? Neue Verhandlung des Hörtling-Prozesses

Der Inhalt

Die Reparationskommission hat am 21. März 1922, abends 9 Uhr 30 Minuten, eine Sitzung abgehalten, in der sie einstimmig eine Entscheidung über die Antwort getroffen hat, die auf den Brief der deutschen Regierung vom 23. Januar zu geben ist, in dem eine Abänderung der auf Grund der Zahlungsbedingungen vom 5. Mai 1921 von Deutschland im Jahre 1922 zu leistenden Zahlungen und Zahlleistungen verlangt wurde. Die Entscheidung der Kommission geht dahin, als Wiederbestätigung sowie zur Deckung der Zahlungsbedingungen die Zahlungen auf 720 und die Zahlleistungen auf 1450 Millionen Goldmark für 1922 festzusetzen. Die Kommission hat sich ferner einstimmig über die Bedingungen geäußert, die Deutschland für diese teilweise Stundung aufzulegen sind, die nur als vorläufig gilt und von der Vermittlung der ermittelten Bedingungen abhängt. Die von dem Ausschuss festgesetzten Texte werden der deutschen Regierung und den verschiedenen verbündeten Regierungen sofort mitgeteilt und, sobald sie sich in den Händen der Adressaten befinden, veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Finanzreform erklärt die Reparationskommission in einem an den Reichskanzler gerichteten Schreiben, daß das Steuerprogramm, welches den Verpflichtungen Deutschlands nach seinen Zahlungsbedingungen entspricht. Die Reparationskommission stellt deshalb in klarer Weise fest, daß sie eine tiefgreifende Finanzreform und ein Aufgeben der bisher befolgten Politik erwarte. Das Budget der aus dem Reichsbeiträge aufzubringenden Kosten soll ein Defizit von 171 Milliarden Papiermark betragen, das mit dem Defizit des außerordentlichen Budget und dem Budget der öffentlichen Dienste ein Gesamtdéfizit von 1834 Milliarden ergebe. Das Defizit von 171 Milliarden sei, das müsse anerkannt werden, hinsichtlich der Reparationszahlung auf dem bis jetzt gültigen Zahlungsplan aufgebracht. Der provisorische Zahlungsplan, der heute von der Reparationskommission für die Zahlungen des Jahres 1922 genehmigt worden sei, werde dieses Budget um ungefähr 45 Milliarden vermindern. Aber die Budgetberechnung sei auf einem Stufe von 45 Milliarden für eine Goldmark berechnet, während der Zahlungsplan 70 Papiermark sei. Das Nettodefizit von 139 Milliarden werde also weit überschritten werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verbesserung des Wertes der Papiermark eintrete. Es sei erklärt worden, daß das Reich sich anfinde, eine innere Finanzreform anzufangen; aber der Reparationskommission sei kein Plan vorgelegt worden, der beträchtliche Garantien biete, daß den Verpflichtungen Genüge geleistet werden könne. Deshalb sei die Reparationskommission der Ansicht, daß die letzten aus dem Friedensvertrag resultierenden und finanziell annehmbar werden können, und zwar in dem vollen Maße, in dem die Einfuhr Deutschlands gestoppt und daß das Kapital Deutschlands die übrigen Löhne aufbringen müsse, entweder auf dem Wege der Anleihe oder der direkten Besteuerung. Die Reparationskommission sei der Ansicht, daß schon im Budget für 1922 ein bedeutender Teil der bezugsfähigen Zahlungen werden und der andere Teil durch eine Kapitalsteuer aufgebracht werden müsse. Um die Aufgabe der deutschen Regierung zu erleichtern (1), sei die folgende Entscheidung getroffen worden. Es müsse aber wohl verstanden werden, daß der Zahlungsplan für 1922 nur provisorisch sei und daß dessen erhaltliche Aufrechterhaltung von der strikten Einhaltung der Bedingungen abhängig sei, die Deutschland zu erfüllen wärden. Diese Bedingungen seien die folgenden:

1. Was das Budget anbetreffe:
 - a) Alle in der Note der deutschen Regierung vom 23. Januar angeführten Maßnahmen, für die ein Zeitpunkt festgesetzt sei, müssen zum festgesetzten Datum erfüllt werden. Sollten diese Forderungen nicht im Augenblick eingehalten werden, dann müssen die Maßnahmen innerhalb 14 Tagen erfolgen.
 - b) Die neuen Steuern und Abgaben, die im Programm vom 23. Januar 1922 aufgeführt seien und die in Deutschland unter dem Namen „Steuerkompromiß“ bekannt seien, müssen vor dem 30. April angenommen und in Kraft gesetzt sein.
 - c) Die deutsche Regierung müsse unmittelbar einen Aufsichtsausschuss ausarbeiten und in Kraft setzen, durch den im Laufe des Budgetjahres 1922/23 eine Summe von mindestens 60 Milliarden Papiermark zusätzlich der Einnahmen, die das gesamte Budget erfordert, erzielt werde. Dieser Aufsichtsausschuss müsse vor dem 31. Mai 1922 angenommen und in Kraft gesetzt sein und müsse den Eingang von 40 Milliarden Aufnahmemaßnahmen vor dem 31. Dezember 1922 sicherstellen. Diese neuen Steuern müßten die deutsche Regierung ausüben, jedoch müßte die Reparationskommission, daß ein Budget geschaffen werde, das, wenn möglich, eine neue und komplizierte Steuerbelastung vermeide. Deshalb fordert die Kommission die deutsche Regierung auf, ein System anzunehmen, durch das der Belastungsmaßstab sich automatisch in dem Verhältnis der zukünftigen Erziehung der deutschen Schuld gegenüber der Reichsbank und im Ver-

hältnis des Sinkens der Kaufkraft der Mark auf dem inneren Markte erhöhe.

2. Was die Kontrolle anbetreffe: Alle gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der getroffenen Entscheidung der Reparationskommission sind dieser sofort mitzuteilen. Aber die Ausführung der Maßnahmen der deutschen Regierung, die zur Realisierung des vorgeschriebenen Programms aufgestellt werden, soll zwischen Delegierten der deutschen Regierung und der Reparationskommission verhandelt werden. Die Reparationskommission werde durch den Garantenschuß eine ziemlich umfangreiche Kontrolle ausüben lassen, damit sie in jedem Augenblick genaue Nachrichten über die Ausführung der Steuererhebung, namentlich aber über den Eingang der Steuern abgeben könne. Die Reparationskommission werde Deutschland nötigenfalls aufzureden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um festgelegte Mängel abzustellen, und behalte sich Entscheidungsvorbehalt für den Fall, daß nach Vermittlung einer angemessenen Frist nicht die als genügend erachteten Maßnahmen ergriffen worden seien. Die Entscheidungen der Reparationskommission erstrecken sich auch auf die Ausgabenverminderung. Dieser Fall vorgehe, daß im April eine Revision des Ausgabenbudgets erfolgen soll. Außerdem wird verlangt, daß bis zum 30. April das Projekt einer inneren deutschen Anleihe vorgelegt und in das Stadium der Bedingungen für die Auflegung einer äußeren Anleihe eingeleitet werde. Schließlich soll bis zum 30. April ein Programm gegen die Kapitalflucht, ein Programm über die Kontrolle der Ausfuhr von Kapitalien zu ermöglichen, sich die Reparationskommission vor der Hand der deutschen Regierung aufgestellt werden. Der Kontrollauschuss soll mit der deutschen Regierung auch ein Verfahren freilegen, um die Kontrolle über die Ausfuhr von Kapitalien zu ermöglichen, und über den Eingang der wichtigsten Kapitalien zu erhalten. Schließlich wird von der deutschen Regierung verlangt, daß sie alle nötigen Maßnahmen ergreife, um die Rückkehr der nach dem Ausland geflohenen Kapitalien zu ermöglichen. Um in Zukunft Kapitalflucht zu verhindern, und um den Eingang der schon ausgeführten Kapitalien zu ermöglichen, wird die Reparationskommission eine besondere Prüfung vornehmen. Endlich wird verlangt, daß vor dem 31. Mai gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um die volle Unabhängigkeit der Reichsbank gegenüber der deutschen Regierung wieder zu stellen. Die deutsche Regierung soll auch vor dem 31. Mai eine Vermögensbilanz, die die Vermögens- und Finanzverhältnisse feststellt, vorlegen. Die Reparationskommission behält sich ferner vor, nach auf einzelne Fragen, die ausbleiben, sich in der Sache zu äußern, in einer besonderen Mitteilung zurückzukommen.

Das Echo im Reichstag

Die Sitzung des Auswärtigen Ausschusses abgebrochen. Der Ausschuss des Reichstages, der heute vormittag zusammengetreten war, um die Erweiterung des Wiesbadener Abkommens zu unterhalten, fand unter dem Eindruck einer Mitteilung über den Inhalt der Reparationsnote, die während der Besprechung eintraf, und vom Reichskanzler verlesen wurde. Innerhalb der Abgeordneten und innerhalb der Regierung ist man sich einig darüber, daß sich keine Regierung finden lassen werde, die beratige Steuern durchbringen könnte, um man hält es nicht für ausgeschlossen, daß die neuen Forderungen der Reparationskommission eine Krisis herbeiführen können, deren Folgen nicht abzusehen sind. In diesen Zusammenhängen verdient die Meinung des „Pariser Correspondent“, Dr. Bietz, welche zu berücksichtigen ist, besondere Beachtung. Im Auswärtigen Ausschusse behauptet nach der Mitteilung des Reichskanzlers Gintigkeit darüber, daß die Sitzung vertagt werden müßte. Der Ausschuss beschloß deshalb, seine Verhandlungen abzubrechen. Er wird zusammenzutreten, sobald die Reparationsnote im Wortlaut vorliegt. Der Ausschuss dürfte dann morgen oder übermorgen zusammenkommen.

Reichskabinet und Genoa

Das Reichskabinet trat zu längerer vertraulicher Sitzung zusammen. Gegenstand der Tagesordnung war vor allem die Vorbereitung der Reichsregierung für die Genoa-Konferenz. Nebenwichtige Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Döhrerbund und Genoa

Der Döhrerbund trat am 24. März in Berlin zusammen. Der Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Fragen: Die Beziehungen des Döhrerbundes zur Konferenz von Genoa und die Beteiligung seiner heimischen Organe an der Vorbereitung der Konferenz. Dies erklärt wird, geht die Initiative zu dieser Tagung von der englischen und französischen Regierung aus. Eine eventuelle Beteiligung von Seiten des Döhrerbundes über die Tagung des Döhrerbundes ist noch nicht erfolgt.

Ein Artikel der „Sächsischen Zeitung“ aus dem April des vergangenen Jahres, in dem Hörtling streng geheimer Erlaß über die Einrichtung einer Weststelle beim Obertribunal zum Gegenstand einer kritischen Unternehmung gemacht worden war, hatte zu einer Klage des Oberpräsidenten Hörtling an die Staatsanwaltschaft geführt, um die „Sächsische Zeitung“ wegen Verleumdung vor Gericht zu ziehen. Hörtling erließ in fünf Punkten in dem Artikel die Beschlüsse. Demgemäß enthielt die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Halle fünf Anschuldigungen gegen die „Sächsische Zeitung“ bzw. gegen den Verfasser des Artikels und verantwortlichen Redakteur Selmut Wölkner.

1. Es sei behauptet worden, daß Hörtling seinen Erlaß habe ergehen lassen, „um seiner eigenen Partei damit zu nützen und den Parteien in seiner rechten und linken Seite Abbruch zu tun.“
2. Es sei behauptet worden, der Erlaß habe bezweckt, daß die kommunikativen Aufwandsbestrebungen im vergangenen Frühjahr zum Ausbruch kämen.
3. Es sei behauptet worden, die Zeitschrift Hörtling im Frühjahr des vergangenen Jahres habe zu dem Ausdruck des Auftritts geführt.
4. Es sei behauptet worden, Hörtling habe mit Stöckel gearbeitet.
5. Hörtling sei mit dem Ausdruck „Blutmenek“ verunglimpft und in der öffentlichen Meinung herabgesetzt worden.

Auf Grund dieser Anklagen fand die erste Gerichtsverhandlung vor einer Strafkammer des Landgerichts Halle im September des vorigen Jahres statt, in der gegen den Verfasser des Artikels auf eine Geldstrafe von einhundert Mark erkannt wurde. In der Urteilsbegleichung wurde ausgeführt, daß Punkt 2 der Anklageschrift eine behauptete Tatsache, sondern ein Urteil darstelle und deshalb straflos sei. Punkt 4 der Anklageschrift enthalte überhaupt keine Verleumdung, da es keineswegs unehrenhaft sei, Stöckel (bzw. Agenten oder Vertrauensleute, die Weiskamm sich ausdrückt), zu behaupten, es sei dies heutzutage sogar notwendig, wenn man Ordnung und Sicherheit erhalten wolle. (Werkmeister), worin Hörtling überall Verleumdungen erblickt. Punkt 1 und 3 dagegen enthielten sachliche Verleumdungen, und Punkt 5 enthielt eine formale Verleumdung. Es sei deshalb auf Grund der §§ 185 und 186 zu bestrafen gewesen.

Gegen dies Urteil war von der „Sächsischen Zeitung“ Revision beim Reichsgericht beantragt worden, das in der Sitzung des sechsten Strafensatz am 28. Januar 1922 in mündlicher Verhandlung für Recht erkannte: „Das Urteil des Landgerichts Halle a. O. vom 19. September 1921 wird nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.“

Gestern fand nun die neue Verhandlung in dieser Angelegenheit vor einer andern Strafkammer des Landgerichts Halle statt. Unter dem Eindruck der außerordentlich scharfsinnigen und überzeugenden Verteidigungsrede des Rechtsanwalts Zwillina in Halle — der dem Anklagenurteil zur Seite stand und bereits in der Gerichtsverhandlung am 19. September 1921 zwei Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft zu Fall gebracht hatte und dann durch eine Revisionsbegleichung die ganze Aufhebung des ersten Urteils erreichte — kam die Strafkammer zu folgendem Urteil: Weiskamm der Punkte 2 und 4 der Anklageschrift schloß sich der Aufhebung des Urteils vom 19. September 1921 an. In Hinblick des Punktes 3 der Anklageschrift erklärte er, daß das vorige Urteil der beanstandete Teil aus dem Zusammenhang gerissen worden war. Wenn man jedoch den ganzen Inhalt des Artikels lese, könne man nicht sagen, daß dem Oberpräsidenten Hörtling der Vorwurf gemacht werde, den die Anklageschrift unterstellt habe. Bei Punkt 5 kam das Urteil zu folgender Auffassung: Der Ausdruck „Blutmenek“ dürfte nicht aus dem Artikel herausgerissen, sondern im ganzen Zusammenhang derselben betrachtet werden. So gesehen, bedeute er aber kein Schmähwort, sondern eine prägnante, lakonische Zusammenfassung dessen, was über Hörtlings Tätigkeit während des vorigen Märzaustritts in dem Artikel ausgesprochen worden war. Er solle deshalb auch nicht unter § 186 Str.G.B. sondern erhalte ein Urteil. Schließlich Urteile sind, wie in der Verhandlung hervorgehoben wurde, wiederholt von der Reichsanwaltschaft angebracht worden, um die Reichsregierung zu verurteilen. Von dem Reichsgericht wurde dem Urteil ein Vermerk beigefügt, der besagt, daß die Reichsregierung die Verurteilung des Hörtling durch das Reichsgericht erwidern sollte. Weiskamm ist der

